Deutscher Bundestag
3. Wahlperiode

Drucksache 193

Antrag

der Fraktion der FDP

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung landwirtschaftlicher Investitionsvorhaben zum Zwecke der Vorbereitung auf die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (Landwirtschaftliches Investitionsgesetz)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER TEIL
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Investitionsförderung als öffentliche Aufgabe

(1) Bund, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände haben Investitionsvorhaben in der Land- und Forstwirtschaft besonders im Hinblick auf die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft als vordringliche Aufgabe zu fördern.

(2) Die Förderung der Investitionstätigkeit in der Land- und Forstwirtschaft verfolgt zur Herstellung der Wettbewerbsfähigkeit bis in höchstens fünfzehn Jahren das Ziel,

a) die Agrarstruktur zu verbessern durch Zusammenlegung zerstückelter Fluren, Aufstockung zu kleiner Betriebe, Aussiedlung von Höfen in die Feldmark im Zusammenhang mit der Auflockerung zu enger Dörfer und Aufforstung der für landwirtschaftliche Nutzung ungeeigneten Böden,

b) die technischen und baulichen Verbesserungsvorhaben strukturell gesunder Betriebe zu ermöglichen und zu beschleunigen, insbesondere zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Bäuerin,

c) durch Bau ländlicher Wirtschaftswege, wasserwirtschaftliche Maßnahmen für die Landwirtschaft sowie Anschluß an die Elektrizitätsversorgung und deren Verbesserung die landwirtschaftliche Produktivität zu steigern,

d) kurzfristige, für die Technisierung und Rationalisierung aufgenommene Kredite in lang- und mittelfristige umzuwandeln.

§ 2
Förderungsmaßnahmen

Die Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Investitionstätigkeit gemäß § 1 erfolgt insbesondere

a) durch Verwendung öffentlicher Mittel,

b) durch Übernahme von Bürgschaften durch Bund und Länder,

c) durch Gewährung von Prämien für bäuerliche Investitionssparer,

d) durch Steuervergünstigungen.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger
Bad Godesberg, Goethestr. 54, Telefon 3551

§ 3

Öffentliche Mittel

(1) Öffentliche Mittel des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände zur Förderung der Investitionstätigkeit in der Landwirtschaft werden zur Zinsverbilligung von Kapitalmarktdarlehen oder in Form von zinsverbilligten oder zinslosen Darlehen oder Zuschüssen gewährt.

(2) Als Mittel im Sinne von Absatz 1 gelten nur die in öffentlichen Haushalten ausdrücklich für das landwirtschaftliche Investitionsprogramm (§ 7) ausgewiesenen Mittel.

(3) Alle bisher im Grünen Plan ausgebrachten Mittel für Investitionen und strukturelle Maßnahmen sind im landwirtschaftlichen Investitionsprogramm auszubringen und zu verwenden.

§ 4

Einsatz von Mitteln des Kapitalmarktes

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung den Kapitalsammelstellen die Verpflichtung aufzuerlegen, einen bestimmten Teil ihrer Mittel, die im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes zur langfristigen Anlage vorgesehen und geeignet sind, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und Satzungen für die Finanzierung eines Investitionsprogramms in der Landwirtschaft einzusetzen.

§ 5

Öffentliche Bürgschaften

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, Bürgschaften und Gewährleistungen für Darlehensverpflichtungen zur Förderung von Maßnahmen für Zwecke der Rationalisierung, Technisierung und Strukturverbesserungen der Land- und Forstwirtschaft bis zu einer Höhe von fünf Milliarden Deutsche Mark zu übernehmen. Die Bundesregierung wird ermächtigt, Voraussetzungen, Bedingungen, Art und Umfang dieser Bürgschaften durch Rechtsverordnung zu bestimmen.

(2) Die Übernahme von Bürgschaften zugunsten einzelner Investitionsvorhaben erfolgt durch die Länder.

(3) Für Auslandsanleihen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 6

Förderung von Forschung und Normung

(1) Zum Zwecke der Senkung der Baukosten für die Errichtung landwirtschaftlicher Gebäude und zur Verbesserung der Technisierung fördert die Bundesregierung

a) die Bauforschung, die Schaffung von Normen für Baustoffe und Bauteile sowie die Entwicklung von Typen für Bauten und Bauteile,

b) die Forschung zur Weiterentwicklung von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten sowie die Schaffung von Normen und die Entwicklung von Typen für landwirtschaftliche Maschinen und Geräte,

c) die Forschung auf dem Gebiet der Rationalisierung des landwirtschaftlichen Betriebes.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über

a) die Zulassung von Baustoffen und Bauarten,

b) die Anwendung von Normen des deutschen Normenausschusses.

ZWEITER TEIL

Förderung der Investitionsvorhaben durch Bund und Länder

§ 7

Investitionsprogramm

Die Landesregierungen haben bis zum 1. Januar eines jeden Jahres für das am 1. April beginnende landwirtschaftliche Wirtschaftsjahr ein nach Schwerpunkten gegliedertes Investitionsprogramm für die vom Bund zu fördernde Investitionstätigkeit in der Land- und Forstwirtschaft aufzustellen. Sie stimmen unter Leitung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ihre Programme und deren Finanzierung so aufeinander ab, daß für das Gebiet der Bundesrepublik ein Gesamtprogramm entsteht, welches zur Erfüllung der in § 1 festgelegten Aufgabe ausreicht.

§ 8

Bewirtschaftung von Bundesmitteln

Die nach ihrer Zweckbestimmung für das Investitionsprogramm vorgesehenen Bundesmittel sind im Bundeshaushalt in den Einzelplan 10 — Geschäftsbereich des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — einzustellen. Sollen Mittel, die in anderen Einzelplänen des Bundeshaushalts eingestellt sind, für die Investitionstätigkeit in der Landwirtschaft verwendet werden, so sind sie dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Bewirtschaftung zuzuweisen.

§ 9

Zuständigkeit für die Bewirtschaftung der Bundesmittel

(1) Zur Durchführung der landwirtschaftlichen Investitionsprogramme der Länder werden die Mittel, die der Bund bereitstellt, im Einvernehmen mit den Ländern durch den Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verteilt.

(2) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann die Verteilung der Bundesmittel mit Auflagen insbesondere hinsichtlich der zu begünstigenden Betriebe, Personenkreise usw., der Sicherung und der Zins- und Tilgungsbedingungen für diese Mittel verbinden.

§ 10

Rückflüsse

Die Rückflüsse (Rückzahlung der Darlehenssumme im ganzen oder in Teilen, Zinsen und Tilgungsbeträge) aus den Darlehen, die der Bund zur Förderung der Investitionstätigkeit den Ländern oder sonstigen Darlehnsnehmern gewährt hat und künftig gewährt, sind laufend zur Förderung von Maßnahmen zugunsten des Investitionsprogramms zu verwenden.

§ 11

Vor- und Zwischenfinanzierung aus Bundesmitteln

(1) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ist ermächtigt, den in § 14 genannten Kreditinstituten einen Betrag bis zu jährlich fünfzig Millionen Deutsche Mark darlehensweise für Zwecke der Vor- und Zwischenfinanzierung der Eigenleistung zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Vor- und Zwischenfinanzierungsdarlehen sind zu einem niedrigen und gleichbleibenden Zinssatz oder zinslos zu gewähren. Die Darlehen sollen in einem angemessenen Zeitraum unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Darlehnsnehmer zurückgezahlt werden.

(3) Die in § 14 genannten Kreditinstitute bilden einen gemeinsamen Ausschuß für die Auswahl der Anträge auf Bewilligung der Vor- und Zwischenfinanzierungsdarlehen.

§ 12

Bewilligung und Verwendung der öffentlichen Mittel

(1) Öffentliche Mittel können auf Antrag einem Antragsteller bewilligt werden, der Eigentümer eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes ist.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung öffentlicher Mittel besteht nicht.

(3) Die öffentlichen Mittel sind in der Regel als Darlehen zu bewilligen.

§ 13

Durchschnittssätze

(1) Die für die Land- und Forstwirtschaft zuständigen obersten Landesbehörden bestimmen Durchschnittssätze für die öffentlichen Darlehen. Die Durchschnittssätze sollen in Anlehnung an den Einheitswert eines Betriebes gestaffelt werden, und zwar in der Weise, daß der Durchschnittssatz für den Richtbetrieb der landwirtschaftlichen Einheitswertung bestimmt wird und daß für Betriebe höheren Einheitswertes geringere Sätze vorgesehen werden.

(2) Die obersten Landesbehörden stimmen unter der Leitung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die Bemessung der Durchschnitts- und Richtsätze und die Bedingungen für die öffentlichen Investitionsdarlehen aufeinander ab.

DRITTER TEIL

Investitionssparverträge

§ 14

(1) Zur Beschaffung von Investitionsmitteln im Wege der Selbsthilfe können bei Kreditinstituten, die mit der Landwirtschaft arbeiten, Investitionssparverträge abgeschlossen werden.

(2) Die Investitionssparverträge können zur Beschaffung von Investitionsmitteln zu

1. Technisierung und Inventarbeschaffung,
2. Umbauten und Neuerrichtung landwirtschaftlicher Gebäude,
3. Flurbereinigung, insbesondere die außerbehördliche Zusammenlegung und Aussiedlung,
4. Betriebsvergrößerungen bäuerlicher Wirtschaften,
5. Meliorationen und
6. Erbauseinandersetzungen

abgeschlossen werden.

VIERTER TEIL

Steuerrechtliche Vorschriften

§ 15

In § 10 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 13. November 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1793) wird nach Ziffer 3 folgende neue Ziffer 3 a eingefügt:

„3 a. Beiträge aus Investitionssparverträgen zur Erlangung von Darlehen für landwirtschaftliche Investitionsvorhaben;"

FÜNFTER TEIL

Investitionssparprämien

§ 16

Prämienberechtigte

Zur Förderung der Investitionssparverträge können natürliche Personen eine Prämie erhalten, wenn sie

1. unbeschränkt einkommensteuerpflichtig im Sinne des Einkommensteuergesetzes sind und
2. Investitionssparverträge auf eine Laufzeit von mindestens drei Jahren abgeschlossen haben.

§ 17

Höhe der Prämie

(1) Die Prämie beträgt 25 vom Hundert des Jahresbeitrages zum Investitionssparvertrag.

(2) Die Prämie beträgt höchstens insgesamt 600 Deutsche Mark für die Beiträge zum Investitionssparvertrag eines Kalenderjahres.

§ 18

Gewährung der Prämie

(1) Die Prämie wird auf Antrag nach Ablauf eines Kalenderjahres für die Beiträge zu Investitionssparverträgen gewährt, die im abgelaufenen Kalenderjahr geleistet worden sind.

(2) Der Antrag ist spätestens zu dem Zeitpunkt zu stellen, an dem die allgemeine Frist für die Abgabe der Einkommensteuererklärung für das Kalenderjahr endet, in dem die Beiträge für den Investitionssparvertrag geleistet worden sind. Der Antrag ist an das Unternehmen oder Institut zu richten, an das prämienbegünstigte Aufwendungen geleistet worden sind. Die Vorschriften der §§ 86 und 87 der Reichsabgabenordnung finden entsprechend Anwendung.

(3) Das Unternehmen oder Institut (Absatz 2) fordert die Prämien von dem zuständigen Finanzamt an. Das Finanzamt prüft die Voraussetzungen für die Gewährung der Prämie; dabei finden die Vorschriften der Reichsabgabenordnung entsprechende Anwendung.

(4) Der Prämienberechtigte kann beantragen, daß das zuständige Finanzamt die Prämie durch Bescheid festsetzt. Der Bescheid soll die Höhe der Prämie, die Berechnungsgrundlage und eine Rechtsmittelbelehrung enthalten. Der Bescheid kann angefochten werden; die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über das Berufungsverfahren finden dabei entsprechend Anwendung.

§ 19

Überweisung der Prämie

Die Prämie für ein Kalenderjahr wird durch das Finanzamt zugunsten des Prämienberechtigten an das im § 4 Abs. 2 bezeichnete Unternehmen oder Institut überwiesen.

§ 20

Steuerliche Behandlung der Prämie

Die Prämien gehören nicht zu den Einkünften im Sinne des Einkommensteuergesetzes. Sie mindern nicht die Sonderausgaben im Sinne des Einkommensteuergesetzes.

§ 21

Aufbringung der Mittel

Die für die Auszahlung der Prämien erforderlichen Beträge werden jährlich vom Bund gesondert zur Verfügung gestellt und auf die Länder anteilig nach ihrer Prämienbelastung verteilt.

§ 22

Wahlrecht

(1) Die Prämienberechtigten können wählen, ob sie Beiträge zu Investitionssparverträgen als Sonderausgaben nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes geltend machen oder eine Prämie beanspruchen wollen (Wahlrecht).

(2) Das Wahlrecht kann für alle Aufwendungen eines Kalenderjahres nur einheitlich ausgeübt werden; eine Änderung der getroffenen Wahl ist nicht zulässig.

SECHSTER TEIL

Schlußvorschriften

§ 23

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 24

Dieses Gesetz gilt nicht im Saarland.

§ 25

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 12. Februar 1958

Mauk

Glahn

Walter

Sander

Lenz (Trossingen) und Fraktion